



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

Synopse-Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeliegenschaften und Plätze inkl. Gebührenanhang

Geltendes Reglement	Entwurf Änderungen
Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.	Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf <u>alle</u> Geschlechter.
I. Allgemeine Bestimmungen	
§1 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig. Ausserhalb der Unterrichtszeiten (auch während den Ferien) ist der Gemeinderat für die Schulhaus- und Kindergartenräumlichkeiten, die Turnhalle sowie die dazugehörigen Aussenanlagen zuständig. ² Während der Unterrichtszeit ist die Schulleitung für die Schulhaus- und Kindergarten-Räumlichkeiten, die Turnhalle, den Singsaal sowie die dazugehörigen Aussenanlagen zuständig. ³ Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.	§1 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde verantwortlich. ² Die <u>Schulverwaltung</u> ist für die Schulanlage sowie die dazugehörigen Aussenplätze zuständig. ³ <u>Während der Unterrichtszeiten stehen die Schulräumlichkeiten der Schule zur Verfügung. Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.</u> ⁴ <u>Die Gemeindekanzlei ist für die restlichen Gemeindeliegenschaften zuständig.</u> ⁵ <u>Für einzelne Räume und deren Nutzung erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen. Regelmässige Bewegungs- und Kulturangebote für Kleinkinder oder Senioren werden in Vereinbarkeit mit dem Schulbetrieb ermöglicht.</u>
§3 Benützungsbewilligung ¹ Gesuche «Formulare und Belegungsplan» sind unter www.oeschgen.ch für die Benützung der Anlagen wie folgt einzureichen: - an den verantwortlichen Personen für: Gemeindesaal, Waldhütte Chilholz und Schlosslikeller	§3 Benützungsbewilligung ¹ Gesuche für Benützung der Anlagen sind über das Reservationstool (Link auf www.oeschgen.ch) der Gemeinde einzureichen. Die verfügbaren Räumlichkeiten sind im Reservationssystem ersichtlich.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<ul style="list-style-type: none">- an die Schulleitung für: Schulräume (inkl. Singsaal), Kindergarten, Turnhalle sowie deren dazugehörende Aussenanlagen	<p>² Mit Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Konsum von Raucherwaren (ausserhalb des Gebäudes), alkoholischen Getränken (ausserhalb der Turnhalle) und das Mitführen von Glasfalschen (ausserhalb der Turnhalle) erlaubt.</p> <p>³ Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich.</p>
<p>§6 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit Die Benutzer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie aller weiteren öffentlichen Gebäude, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p>	<p>§6 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit ¹ Die Benutzer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie allen weiteren öffentlichen Gebäude, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p> <p>² Bei Sportaktivitäten in der Turnhalle sind bei Benutzung von Hallenschuhen solche ohne abfärbende Sohlen zu tragen.</p> <p>³ Bei Sportanlässen dürfen weder in der Garderobe noch in der Turnhalle Alkohol oder Süßgetränke konsumiert werden.</p> <p>⁴ Aufgrund der Bruch-Gefahr ist in der Turnhalle und Garderobe auf Glasbehälter zu verzichten.</p> <p>⁵ Der Konsum von Raucherware ist auf dem Schulareal ohne Benützungsbewilligung ebenfalls untersagt.</p>
<p>§ 7 Rauchverbot Das Rauchen in allen öffentlichen Räumen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie in Schulanlagen ist untersagt. Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot durchgesetzt wird. Falls das Verbot nicht befolgt wird, behält sich der Gemeinderat rechtliche Schritte vor.</p>	<p>§ 7 Rauchverbot Das Rauchen innerhalb öffentlicher Räume der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie in Schulanlagen ist untersagt. Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot durchgesetzt wird. Falls das Verbot nicht befolgt wird, behält sich der Gemeinderat rechtliche Schritte vor.</p>



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

§8 Spielwiesen, Sportplatzbenützung

Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen. Der Hartplatz darf nicht mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, etc. befahren werden.

§9 Parkierung

¹ Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Plätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.

² Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.

§10 Haftpflicht, Reparaturen

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

§8 Spielwiesen, Sportplatzbenützung

Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, (z.B. Wettvereinflüsse, Düngung, etc.) wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.

§9 Parkierung

¹ Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Fahrradabstellplätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.

² Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.

³ Sofern die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, ist zu Handen des Gemeinderates mindestens 4 Wochen vor Durchführung des Anlasses ein Parkplatzkonzept einzureichen.

⁴ Es ist zu unterlassen, dass private Parzellen ohne Einwilligung der Grundeigentümer als Parkmöglichkeit verwendet werden.

§10 Haftpflicht, Reparaturen

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

² Der Gemeinderat lehnt jede Haftung für Fahrzeuge ab, die falsch parkiert oder während dem Parken beschädigt wurden.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<p>² Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.</p> <p>³ Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>⁴ An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.</p> <p>⁵ Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.</p>	<p>³ Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.</p> <p>⁴ Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>⁵ An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.</p> <p>⁶ Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.</p>
<p>§12 Einschränkungen Es ist untersagt, Hunde auf Spielwiesen, Sportplätzen, Schulhausanlagen und in den öffentlichen Anlagen laufen zu lassen Ausserhalb der dafür bestimmten Verkehrsfläche dürfen auch keine Velos, Mofas, Motorräder oder Autos fahren</p>	<p>§12 Einschränkungen ¹ <u>Für Hunde gilt auf dem gesamten Areal und innerhalb von Gebäuden Leinenpflicht.</u> ² <u>Der Sportplatz, die Rasenfläche und der Spielplatz dürfen nicht mit motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen befahren werden.</u></p>
<p>§13 Fundgegenstände In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die Fundgegenstände werden während eines Quartals aufbewahrt und anschliessend entsprechend entsorgt.</p>	<p>§13 Fundgegenstände In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die Fundgegenstände werden während eines Quartals aufbewahrt und anschliessend <u>nach deren Nichtabholung</u> entsorgt.</p>



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

II. Allgemeine Benützungsbestimmungen	
§14 Regelmässige Benützung Belegungsplan ¹ Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelegung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule sicher für die Raumbelegung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit. Änderungswünsche in der Belegung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage www.oeschgen.ch aufzuschalten.	§14 Regelmässige Benützung Belegungsplan ¹ Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelegung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule für die Raumbelegung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit sicher. Änderungswünsche in der Belegung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage www.oeschgen.ch aufzuschalten.
² Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.	² Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.
³ Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.	³ Vereine sind verpflichtet, per 30. Juni die Benützungszeiten für das kommende Schuljahr der Verwaltung zu melden. Sofern keine aktive Mitteilung erfolgt, werden die vorhandenen Reservationen des entsprechenden Vereins gelöscht und zur Abgabe der Schlüssel aufgefordert. Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.
⁴ Über die unter die Kompetenz der Schulleitung fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.	⁴ Vereine sind verpflichtet, Änderungen von regelmässigen Benutzungen innert Monatsfrist im Reservationssystem anzupassen und der zuständigen Verwaltung schriftlich zu melden.
	⁵ Über die unter die Kompetenz der Schulverwaltung fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

§15 Inspizierung von Anlässen Die Mitglieder des Gemeinderates, die Schulleitung, Hauswarte, das Bauamt und die Raumverwaltung sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren und Weisungen zu erlassen.	§15 Inspizierung von Anlässen Die Mitglieder des Gemeinderates, die Schulverwaltung, Hauswarte, das Bauamt und die Raumverwaltung sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren und <u>wenn nötig</u> Weisungen zu erlassen.
§17 Temporäre Benutzung, Gesuche, Inkasso Sämtliche Gesuche sind frühzeitig, mindestens einen Monat vor dem Anlass, mit dem entsprechenden Formular an die Raumverwaltung einzureichen.	§17 Temporäre Benutzung, Gesuche, Inkasso ¹ Gesuche mit Festwirtschaft sind mindestens einen Monat vor dem Anlass <u>im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen</u> . ² <u>Vereinsinterne Anlässe sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen</u> . ³ <u>Auf ein später eingereichtes Gesuch wird nicht eingetreten</u> . ⁴ <u>Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung des Anlasses</u> .
§19 Schliessung der Räume ¹ Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu. ² Das Turnhallengebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage). ³ Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins ersetzt.	§19 Schliessung der Räume ¹ Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu. ² Das Turnhallengebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage). ³ Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins/ <u>Verursachers</u> ersetzt. ⁴ <u>Änderungen von Schlüsselträgern müssen innert Monatsfrist am Schalter der Gemeindekanzlei gemeldet werden. Die neuen Schlüsselträger müssen mittels Unterschrift bestätigen, im Besitz des Schlüssels zu sein</u> .



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<p>§22 Turngeräte Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur im gereinigtem Zustand versorgt werden.</p>	<p>§22 Turngeräte Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur in gereinigtem <u>und einwandfreiem</u> Zustand versorgt werden.</p>
<p>§26 Lärm ¹ Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenutzer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.</p> <p>² Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt.</p>	<p>§26 Lärm ¹ Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenutzer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.</p> <p>² Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt. <u>Ebenfalls sind kriegsartige Spiele untersagt. Der Hauswart kann bei Verstoss eine Wegweisung aussprechen.</u></p>
<p>§27 Benützungszeiten ¹ Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 22:00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benutzt werden. Im Winter wird die Benützungszeit auf 20:00 Uhr verkürzt. Von 12:00 – 13:00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.</p> <p>² Das Spielen auf dem Hartplatz ist nach 22.00 Uhr verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 27 des Polizeireglements der Gemeinden im Oberen Fricktal geahndet.</p>	<p>§27 Benützungszeiten <u>¹ Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf von Montag bis Samstag, ausserhalb der Unterrichtszeiten, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benutzt werden. Als Unterrichtszeit gilt §1 Abs. 3 dieses Reglementes. An Sonn- und Feiertagen gilt die Benützungszeit von 10:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 20:00 Uhr. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.</u></p> <p><u>² Das Spielen auf dem Hartplatz ist Montag bis Samstag nach 22.00 Uhr, und Sonntag nach 20.00 Uhr, verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 27 des Polizeireglements der Gemeinden im Oberen Fricktal geahndet.</u></p>
<p>§ 30 Übergabe und Abnahme (unter Punkt III) ¹ Der zuständige Hauswart übergibt bei Anlässen die Räumlichkeiten rechtzeitig dem Veranstalter.</p>	<p>§29 Übergabe und Abnahme <u>¹ Die Übergabe sowie die Rückgabe sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Die Kontaktaufnahme des Mieters hat mindestens 1 Woche im Voraus zu erfolgen.</u></p>



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<p>² Der Veranstalter hat die benötigten Räume nach Vereinbarung dem Hauswart zur Abnahme und Übergabe zu melden.</p> <p>³ Der Hauswart hat ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.</p>	<p>² Bei Miete des grossen Office gilt der Anlass als Grossanlass. Bei Grossanlässen erfolgt eine Übergabe und Abnahme mit Protokoll.</p> <p>³ Bei Kleinanlässen hat die Reinigung inkl. Übergabe und Abnahme nach Checkliste des Hauswarteteams zu erfolgen.</p> <p>⁴ Nach Rücksprache können die vorstehenden aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
III. Schulräume, Turnhalle, Gemeindesaal	
§29 Benützungszweck Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule und Vereinen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.	§30 Benützungszweck Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule und Vereinen für sportliche Aktivitäten und der Gemeinde zur Verfügung.
§31 Wirten Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden.	§31 Wirten ¹ Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden. ² Die Bewirtung in der Turnhalle sowie in den dazugehörigen Anlagen ist bewilligungspflichtig.
§32 Verpflegung Die Abgabe von Verpflegung ist in Schulräumen, Turnhalle sowie den dazugehörigen Anlagen bewilligungspflichtig.	§32 Verpflegung <u>Aufgehoben.</u>
§35 Bestuhlung Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen Durchgangswege freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt «Feuerwachen» der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.	§35 Bestuhlung Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen Fluchtwege freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

§36 Reinigung

¹ Der Veranstaltung hat sich an die Anweisungen des Hauswärts zu halten und folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- WC, Vorraum und Gänge nass aufziehen
- Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie Nassreinigung des Bodens
- Reinigung der Bühne inkl. nass aufziehen

² Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.

⁴ Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehend aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§37 Bühne, Techn. Einrichtungen

¹ Die Bühne, Küche und die technischen Einrichtungen dürfen nur durch vorgängige Instruktion durch den Hauswart oder Bühnenwart bedient werden.

§36 Reinigung

¹ Der Veranstaltung hat sich an die Anweisungen des Hauswärts zu halten.

² Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.

⁴ Nach Absprache können gewisse Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<p>² Auf Wunsch des Veranstalters kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>	<p>² Nach Absprache kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
<p>§38 Zusätzliche Bühnen, Bars usw. Werden zusätzliche Bühnen, Abschrankungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen usw. in der Halle für eine Veranstaltung aufgestellt oder installiert, so ist dies mit dem Hauswart vorgängig und frühzeitig abzusprechen und abzuklären.</p>	<p>§38 Zusätzliche Bühnen, Bars usw. Werden zusätzliche Bühnen, Abschrankungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen usw. in der Halle für eine Veranstaltung aufgestellt oder installiert, so ist dies mit dem Hauswart <u>mind. 1 Woche vorher</u> abzusprechen und abzuklären.</p>
<p>§39 Dekoration Die Bestimmungen im Merkblatt «Dekoration von Räumen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. Aufhängungen sind mit dem Hauswart abzusprechen.</p>	<p>§39 Dekoration Die Bestimmungen im Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. <u>Dekorationen</u> sind mit dem Hauswart abzusprechen.</p>
<p>§40 Fluchtwiege ¹ Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. Der Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert.</p> <p>² Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>	<p>§40 Fluchtwiege ¹ Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. <u>Für den Fluchtweg durch das grosse Office muss die Sprossenwand so gesichert werden, dass Drittpersonen diese nicht schliessen können.</u> Der Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert.</p> <p>² Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>
<p>§42 Ruhe und Ordnung Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u. a. auch für eine einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 - 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauern und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erhalten.</p>	<p>§42 Ruhe und Ordnung Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u. a. auch für eine einwandfreie Zufahrt und Parkordnung <u>gemäss Parkplatzkonzept</u> verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 - 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauern und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erhalten. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wird die Regionalpolizei</p>



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

ben. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wir die Regionalpolizei Oberes Fricktal oder die Stützpunktfeuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter dies nach Aufwand zu entschädigen.	Oberes Fricktal oder die Stützpunktfeuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter dies nach Aufwand zu entschädigen.
§43 Tische und Bänke Die in der Halle und im Gemeindesaal deponierten Tische und Stühle sind ein Bänke Bestandteil des Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der bewilligten Räume verwendet werden und ist mit dem Hauswart vorgängig abzusprechen.	§43 Tische und Bänke ¹ <u>Die in der Halle und im Gemeindesaal deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Inventars. Über die Verwendung auf dem Schulareal ist der Hauswart vorgängig zu informieren.</u> ² <u>Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb des Schulareals verwendet werden und ist mit dem Hauswart vorgängig abzusprechen.</u> ³ <u>Für den Transport des Mobiliars ist der Veranstalter verantwortlich.</u> ⁴ <u>Das Mobiliar ist in gereinigtem Zustand zu retournieren. Defektes Mobiliar wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.</u>
IV. Waldhütte Chilholz	Verweis auf sep. Reglement
V. Waldhütte Eichholz	
VI. Schlösslikeller	
§48 Vermietung Gesuche 1: Die Vermietung erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Gesuche sind frühzeitig an diese Person zu richten.	§48 Vermietung Gesuche <u>Aufgehoben.</u>
§49 Übergabe, Abnahme ¹ Die Übergabe sowie die Rückgabe des Schlösslikellers sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. ² Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters (Plattenboden nass aufnehmen).	§49 Übergabe, Abnahme <u>Aufgehoben.</u>



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<p>⁴ Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehenden aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>	
VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)	
VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen	
§51 unentgeltliche Benützung Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Oeschgen Benützung werden die Anlagen für Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, Generalversammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern von den Teilnehmenden keine Eintritte oder Kursgelder verlangt werden und keine Bewirtung stattfindet.	§51 unentgeltliche Benützung <u>Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Oeschgen werden die Anlagen für nicht kommerzielle Veranstaltungen wie Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, karitative Anlässe, vereinsinterne Anlässe, Generalversammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es gilt Tarif A des Gebührentarifs im Anhang.</u>
§52 gebührenpflichtige Benützung ¹ Für alle anderen Anlässe wird eine Benützungsgebühr erhoben, namentlich gilt dies für: a) kommerzielle Anlässe b) Anlässe mit Eintrittsgeldern, Kursgeldern oder mit Bewirtung	§52 gebührenpflichtige Benützung <u>¹ Für alle anderen Anlässe wird eine Benützungsgebühr gemäss Tarif B-D des Gebührentarifs im Anhang erhoben.</u> <u>² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Abweichungen vom ordentlichen Gebührentarif beschliessen.</u>
IX. Schlussbestimmungen	
§ 54 Strafbestimmungen ¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden. ² Zu widerhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde werden wie folgt bestraft: <ul style="list-style-type: none">• Widerruf der Benützungsbewilligung• Busse bis zu Fr. 500.00• Benützungssperre für 3 Monate	§ 54 Strafbestimmungen <u>¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden.</u> <u>² Zu widerhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde werden wie folgt bestraft:</u> <ul style="list-style-type: none">• Widerruf der Benützungsbewilligung• Busse bis zu Fr. 500.00• Benützungssperre für 3 Monate bis 12 Monate



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeindekanzlei

<ul style="list-style-type: none">• Benützungssperre für 12 Monate <p>³ Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>³ Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.</p>
§55 Änderungen Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.	§55 Änderungen Das vorliegende Reglement kann von der <u>Einwohnergemeindeversammlung</u> jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
§56 Inkraftsetzung Das Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.	§56 Inkraftsetzung Das Reglement tritt per <u>1. Januar 2026</u> in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.